

II-494 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

30.11.1964

185/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M ü l l e r , R o b a k , Dr. T u l l und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Handhabung des Anmeldegesetzes vom 14.12.1961 (BGBl. Nr. 12/62).

-.-.-.-.-

Das Bundesgesetz über Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz), bestimmt, dass die Anmeldungen nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der zuständigen Finanzlandesdirektion zu reihen sind (§ 20 Abs. 3).

In richtiger Würdigung der Tatsache, dass nicht alle Ansuchen gleich dringend sind, bestimmt das Anmeldegesetz weiters, dass Anmeldungen von Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln sind.

In der Praxis hat sich jedoch herausgestellt, dass es neben hohem Alter noch andere sehr ins Gewicht fallende Dringlichkeitsursachen gibt, wie beispielsweise sozialer Notstand, Zivilinvalidität, Kriegsverwundtheit über 50 Prozent, Mindestrente etc.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1. Sind Sie bereit, die mit der Vollziehung des Anmeldegesetzes betrauten Finanzlandesdirektionen anzuweisen, in den vorstehend genannten Fällen die Ansuchen besonders rasch zu erledigen?

2. Wenn Ihnen dies auf Grund der gegenwärtigen Gesetzeslage unmöglich erscheint: Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, wonach die genannten Fälle die gleiche Dringlichkeit erhalten, wie bei Vollendung des 70. Lebensjahres?

-.-.-.-.-